

Luzern, 24. Juni 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 188**

Nummer: P 188
Eröffnet: 06.05.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.06.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 715

Postulat Bossart Rolf und Mit. über die Legalisierung von unbedienten Verkaufsläden, sogenannten Hofläden und Läden im Detailhandel

Neue Formen des Verkaufs, wie z.B. Selbstbedienungsläden, waren beim Erlass des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG; SRL Nr. [855](#)) noch kein Thema. Eine Öffnung der Ausnahmebestimmungen, wie sie die Motion [M 174](#) (Ursula Berset und Mit.) fordert, ermöglicht es, die aktuellen Entwicklungen nachzuvollziehen. Sie berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Landwirtschaft, welche schon heute vielerorts Hofläden betreibt. Unser Rat geht mit der im Postulat formulierten Forderung einig, dass eine Ausnahmeregelung so konzipiert sein muss, dass sie nicht zu einer versteckten Mehrarbeit während der Nacht (Betrieb, Sicherheit und Unterhalt durch externes Personal) oder grösseren Emissionen ausserhalb der definierten Öffnungszeiten führt. Zudem dürfen die bestehenden Geschäfte, welche sich an die Öffnungszeiten halten müssen, dadurch nicht übermässig konkurrenziert werden. Das RLG darf allerdings keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerschaft enthalten, da dieser Bereich in der Regelungskompetenz des Bundes liegt.

Ziel ist es, dem Bedürfnis, kleine Selbstbedienungsläden und Hofläden auch ausserhalb der zulässigen Öffnungszeiten zu betreiben, Rechnung zu tragen und negative Begleiterscheinungen möglichst zu vermeiden. Eine Ausnahmeregelung soll deshalb einerseits grössenmässig und andererseits zeitlich eingeschränkt werden. Gleichzeitig soll auf eine komplizierte und schwer kontrollierbare Regelung verzichtet werden. Dem Anliegen einer moderaten Öffnung für Hof- und andere Läden soll mit einer adäquaten Flächenbeschränkung und zeitlich grosszügigeren aber trotzdem klar definierten Rahmenbedingungen am besten entsprochen werden. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung lässt sich gut in die bestehende Gesetzes-systematik einfügen und es sind keine weiteren Anpassungen anderer Gesetze notwendig. Das Gastgewerbe ist von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen. Gewisse Einschränkungen ergeben sich für Hofläden ohnehin in der Landwirtschaftszone aufgrund der raumplanerischen Vorgaben. Ein Hofladen wird mit einer Fläche bis maximal 30 m² bewilligt. Dabei müssen die Produkte in der Region und zu mehr als die Hälfte auf dem bodenabhängigen Standortbetrieb erzeugt worden sein.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben kann dem Bedürfnis einer moderaten Öffnung des RLG für Selbstbedienungsläden entsprochen werden, ohne dabei die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden zu verletzen oder die Situation der Arbeitnehmenden zu verschlechtern. Wir sind bereit, die Anpassungen zügig voranzutreiben.

In diesem Sinne beantragen wir die Erheblicherklärung des Postulats.